

werden diejenigen/ so eine gewisse Anzahl Aecker haben/ mit zu den Landtagen beruffen/ und stimmen gleich den Edelleuten und Bürgern.

Das fünffte Capittel/
Von der Regierungs-Form.

§. 1.

Aus dem was Anfangs erwehnet worden/ wird dem geneigten Leser erinnerlich seyn/ daß dieser am Begriff gar kleine an Macht aber considerable Estat, nicht von einem einzigen Oberhaupt/ sondern von vielen in Democratischer Form regieret werde. Es haben aber alle 7 vereinigte Provinzen zusammen ihre gewisse Conseils, darinnen die Estats-Affaires, welche den ganzen Estat angehen/ abgehandelt werden/ so dann jedwede Provinze vor sich ihre Collegia, weil sie zwar durch die Uytrechtsche Unie miteinander vereiniget/ dennoch aber eine jede ihre Souverainite vor sich ungeschmälert behalten.

§. 2. Unter allen Conseils ist das vornehmste de Verghadering van de General Staten. Sie bestehet aus denen Deputirten von der Ritterschafft und Städten / welche ihre Deputirten nach dem Haag/ woselbsten diese Versammlung gewöhnlich gehalten wird/ mit behöriger Instruction abfertigen. Die Anzahl stehet in ihrem Belieben/ weil die Stimmen nicht nach
den